

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Volkerzen
vom 23. Januar 2006
geändert mit Änderungssatzung vom 21.04.2009

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 12. Juli 2002 außer Kraft.

Volkerzen, 23. Januar 2006

Ortsgemeinde Volkerzen

Knut Eitelberg
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkerzen
vom 23. Januar 2006**

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 250 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 | 250 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofsatzung, je Grabstelle | 250 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen
je Jahr und Grabstelle | 15 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 250 € |
| 2. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer
Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 250 € |

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

Urnenreihengrabstätte	250 €
-----------------------	-------

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.